

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat [2015/054](#) von Regula Meschberger: «Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden»

Datum: 20. Dezember 2016

Nummer: 2016-420

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/420

Bericht zum Postulat [2015/054](#) von Regula Meschberger: «Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden»

vom 20. Dezember 2016

1. Text des Postulats

Am 29. Januar 2015 reichte Regula Meschberger das Postulat [2015/054](#) «Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden» ein, welches vom Landrat am 3. Dezember 2015 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Höhe des Wasserzinses, welche die Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt abgeben, ist auf der Basis von Vereinbarungen geregelt. In all diesen Dokumenten werden die Standortgemeinden nicht erwähnt. Da es sich bei den beiden Kraftwerken um die Energieversorgung in übergeordnetem Interesse handelt, ist das auch nicht weiter zu beanstanden. Allerdings könnte innerkantonal geregelt werden, dass ein Teil der Wasserzinseinnahmen, die an den Kanton Basel-Landschaft fliessen, den Gemeinden Augst und Birsfelden zu Gute kommen.

In den meisten Kantonen fliessen die Einnahmen aus der Nutzung der Wasserkraft zu einem grossen Teil auch an die Gemeinden. Die Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist unterschiedlich geregelt. Für eine solche Verteilung müssten im Kanton Basel-Landschaft die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Ich bitte den Regierungsrat, die Weitergabe von Einnahmen, die aus der Nutzung der Wasserkraft entstehen, an die Standortgemeinden umfassend zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung der grossen Rheinkraftwerke Augst und Birsfelden, und zu berichten, welche gesetzlichen Grundlagen für diese Weitergabe geschaffen werden müssten.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für die von der Postulantin erwähnten Kraftwerke wird die Höhe des Wasserzinses in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) betreffend der Berechnung des Wasserzinses des Kraftwerkes Augst an den Kanton Basel-Landschaft und des Wasserzinses des Kraftwerks Birsfelden an die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 16. Oktober 1973 (SGS 494) geregelt, und zwar auf Basis der Vorgaben in der Verleihung des Bundes. Gemäss dieser Vereinbarung gelten grundsätzlich die zulässigen Höchstansätze der massgebenden eidgenössischen Vorschriften und deren Berechnungsbestimmungen. Nebst den beiden Rheinkraftwerken Augst und Birsfelden ist im Kanton Basel-Landschaft lediglich noch das Kraftwerk Dornachbrugg an der Birs auf dem Gemeindebiet von Reinach (BL) und Dornach(SO) wasserzinspflichtig.

Der Wasserzins gilt als öffentliche Abgabe, die der Konzessionär für das Recht zur Nutzung der Wasserkraft zu leisten hat. Gemäss Bundesverfassung (Art. 76 Abs. 4) verfügen die Kantone über die Wasservorkommen und sie können in den Schranken der Bundesgesetzgebung zur Nutzung der Vorkommen Abgaben erheben. Das Wasserrechtsgesetz des Bundes (WRG, SR 721.80) setzt

in Art. 49 die in der Bundesverfassung genannten Schranken. Die maximale Höhe des Wasserzinses ist bis Ende 2019 festgelegt. Kraftwerke bis 1000 kW Bruttoleistung sind gesamtschweizerisch von der Wasserzinspflicht befreit (Art. 49 Abs. 4 WRG). Zwischen 1'000 und 2'000 kW Bruttoleistung steigt der Höchstansatz für den Wasserzins linear bis auf den Maximalsatz von momentan CHF 110/kW. Kantonsintern regelt das Wasserbaugesetz vom 1. April 2004 (SGS 445) in § 32 die Gebührenerhebung des Kantons für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Gewässernutzungen, die den Gemeingebrauch übersteigen.

Praxis in den Kantonen

Von Kanton zu Kanton sind die Regelungen verschieden. Besonders in den Bergkantonen sind die Standortgemeinden oftmals an den Wasserkraftgesellschaften mitbeteiligt und haben je nach kantonalen Gesetzgebung auch einen Anspruch auf einen Teil der Abgabe. Da lässt der Bund den Kantonen weitgehende Freiheiten bei der rechtlichen Organisation der Wasserkraftnutzung in ihrem Hoheitsgebiet. Das Wasserrechtsgesetz des Bundes regelt in diesem Zusammenhang nur die maximale Höhe der Abgaben und die Aufteilung der Abgabe auf Bund und Kantone. Die Verteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton entspricht in der Regel den historisch gewachsenen politischen Verhältnissen in den Kantonen.

Im Kanton Wallis unterscheidet man bei der Kompetenz, Wasserzinsen zu erheben, zwischen Wasserkraftnutzungen an der Rhone einerseits und an ihren Seitengewässern andererseits. Am Hauptgewässer, der Rhone erhebt allein der Kanton Wasserzinsabgaben, während an den Seitengewässern 40 Prozent der Wasserzinseinnahmen den Gemeinden (entsprechend dem auf ihrem Territorium genutzten Wasserkraftpotential) und 60 Prozent dem Kanton zufließen.

Im Kanton Graubünden können der Kanton (Wasserwerksteuer) und die konzessionsgebenden Gemeinden (Wasserzins) je die Hälfte des Wasserzinses erheben.

Im Kanton St. Gallen fallen die Wasserzinsen an den Kanton, wobei die Hälfte an die politischen Gemeinden weitergegeben wird. Von den Wasserkraftanlagen an den Talgewässern im St. Galler Rheintal (z.B. Rheintaler Binnenkanal) steht der Wasserzins ausschliesslich dem Kanton zu.

Bei den Mittellandkantonen mit einer grossen Anzahl an Laufwasserkraftwerken wie Zürich, Aargau, Solothurn und Bern geht die Abgabe vollumfänglich an den Kanton. Dasselbe gilt beim Kanton Tessin.

Erträge von Kanton und Gemeinden

Die Wasserzinsen machen momentan bei Kraftwerken einen grossen Anteil an den gesamten Abgaben an das Gemeinwesen aus. Weiter sind die Kraftwerksgesellschaften steuerpflichtig, wovon auch die Standortgemeinden profitieren. Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick über die jährlichen Steuern und Abgaben, welche die beiden Aktiengesellschaften Kraftwerk Birsfelden AG und Kraftwerk Augst AG an den Kanton Basel-Landschaft und die Standortgemeinden abzuliefern haben.

	KW Augst AG	KW Birsfelden AG	Total
Konzessionsende	06.02.2068	14.01.2034	-
Wasserkraftanteil BL	14.8%	44.60%	-
Wasserzinsen BL [CHF]¹	575'041.50	3'002'717.30	3'577'758.80
Kantonssteuern BL [CHF]	ca. 40'000.00	ca.120'000.00	160'000.00
Gemeindesteuern [CHF]²	ca. 50'000.00	ca.150'000.00	ca. 200'000.00

¹)Aktuell

²)Mittelwerte

Neue Regelung ab 2019

Das bestehende Wasserzinsregime läuft Ende 2019 aus. Das Bundesamt für Energie hat angekündigt, bis Ende 2016 eine Vorlage zur Vernehmlassung für die Zeit danach zu unterbreiten.

Im Kontext der aktuellen Strommarktlage, mit tiefen Preisen in ganz Europa, wird von Seiten der Kraftwerksbetreiber eine massive Senkung angestrebt. Die Schrittweise Erhöhung der Wasserzinsen auf das Niveau von heute wurde im Jahr 2008 beschlossen. Seit diesem Beschluss haben sich die Stromhandelspreise für Bandenergie von rund 100 CHF/MWh auf 30 CHF/MWh reduziert. Mittlerweile machen die öffentlichen Abgaben etwa einen Drittel der Gestehungskosten aus. Dies in einer Zeit, in der die erneuerbare Stromproduktion mit anderen Umwandlungstechniken (Wind, Photovoltaik etc.) stark subventioniert wird. Diese Situation ist langfristig für die einheimische Wasserkraftwirtschaft sicherlich nicht tragbar. Weiter in der Diskussion angeregt, dass das neue Wasserzinsregime auch dem teilliberalisierten Strommarkt Rechnung zu tragen hat und flexibler als das derzeitige System auszugestalten sei.

Konkrete Verhältnisse

Gemäss dem Wasserrechtsgesetz des Bundes (Art. 38 Abs. 3) erteilt dieser die Wasserrechte für Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, wie dies für die von der Postulantin genannten Kraftwerke zutrifft. So erfolgte etwa die Verleihung für das Kraftwerk Birsfelden am 1. Juni 1950 durch den Bundesrat in Absprache mit der Badischen Regierung in Deutschland, und in Art. 19 der Verleihung wurde auch stipuliert, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Wasserzins erhalten, der ihren Kraftanteilen entspricht (vergl. SGS 493). Dies wurde in der Verleihung für die Erweiterung der Wassernutzung vom 17. Dezember 1962 bestätigt (Art.4, SGS 493.1). Aus dem Gesetz betr. die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Errichtung und am Betrieb des Kraftwerkes Birsfelden vom 25. Mai 1950 (SGS 493.2) und dem Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei Birsfelden (SGS 493.21) ergibt sich klar, dass der Kanton Basel-Landschaft zu gleichen Teilen wie Basel-Stadt für die Aufbringung der Mittel für den Bau und Betrieb des Werkes verpflichtet worden ist (vergl. z.B. Artikel 8 des Vertrages).

Folgerung

Voraussichtlich werden ab 2019 die von den Wasserkraftwerksbetreibern maximal zu bezahlenden Wasserzinsen von Bundesrechts wegen sinken, somit auch die Wasserzinseinnahmen des finanziell nicht auf Rosen gebetteten Kantons Basel-Landschaft. Dieser hat zudem die Erstellungskosten in Birsfelden hälftig mitfinanziert und entsprechend finanzielle Verpflichtungen und Risiken übernommen, weshalb es heute nicht opportun erscheint, die Standortgemeinden an den Wasserzinseinnahmen zu beteiligen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2015/054](#) «Teilweise Weitergabe des Wasserzinses der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter